

|                            |      |
|----------------------------|------|
| Für das Nachschlagewerk!   | Ja   |
| Für die Fachpresse!        | Ja   |
| Für die Amtliche Sammlung! | Nein |

---

Gesetz: ArbGG § 72 Streitwertrevision

Leitsatz: Wenn das Landesarbeitsgericht einen einheitlichen Streitwert für mehrere Klageansprüche gebildet hat und daraus zu entnehmen ist, welchen Streitwert es für einen einzelnen Klageanspruch angenommen hat, dann muß der Streitwert für diesen Klageanspruch über 6.000,-- DM liegen, wenn nur wegen dieses Anspruchs Revision eingelegt wird.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 3 AZR 576/76  
Beschluß des BAG vom 24. September 1976

LAG Rheinland-Pfalz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 576/76

2 Sa 254/75 Rheinland-Pfalz

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am  
24. September 1976 beschlossen:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil  
des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom  
7. Juli 1976 - 2 Sa 254/75 - wird als unzu-  
lässig verworfen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

G r ü n d e :

I. Der Kläger war bei dem Beklagten seit 1968 als kauf-  
männischer Angestellter im Außendienst tätig. Er erhielt  
ein monatliches Bruttogehalt von 1.500,-- DM sowie eine  
Umsatzprovision von 0,5 % für alle direkten und indirekten  
Verkäufe in dem zwischen den Parteien vereinbarten Ver-  
kaufsgebiet. Der Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis  
mit Schreiben vom 1. August 1971 zum 30. September 1971.



- 2 -

Gegen diese Kündigung hat der Kläger Kündigungsschutzklage erhoben mit dem Antrag festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung des Beklagten vom 1. August 1971 nicht aufgelöst, sondern bis zum 31. März 1972 fortbestanden hat. Er hat außerdem Zahlung des Gehaltes für Oktober 1971 in Höhe von 1.500,-- DM und einer Weihnachtsgratifikation für 1971 von 1.500,-- DM sowie eine Abfindung gemäß §§ 9, 10 KSchG verlangt, deren Höhe er in das Ermessen des Gerichts gestellt hat. Weiter hat er von dem Beklagten einen Buchauszug über alle Geschäfte verlangt, die er in der Zeit vom 30. März 1969 bis zum 31. März 1972 in dem vereinbarten Verkaufsgebiet vermittelt, eingeleitet oder vorbereitet hat, sowie Zahlung der Provisionen, die sich aus dem Buchauszug zu seinen Gunsten ergeben.

Das Arbeitsgericht hat durch ein am 12. März 1975 verkündetes Urteil den Beklagten zur Erteilung des Buchauszuges und zur Zahlung der sich daraus zugunsten des Klägers ergebenden Provision verurteilt. Im übrigen hat es die Kündigungsschutz- und Zahlungsklage und den Abfindungsantrag abgewiesen. Es hat den Wert des Streitgegenstandes auf 15.048,-- DM festgesetzt. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Bemessung des Streitwertes beruhe auf § 46 Abs. 2 ArbGG in Verbindung mit §§ 3, 6 ZPO, § 12 Abs. 7 ArbGG. Den in § 12 Abs. 7 ArbGG gesetzten Rahmen in Höhe von 3 Monatsgehältern habe es voll ausgeschöpft; den Wert des Anspruchs auf Erteilung eines Buchauszuges und die Höhe der sich daraus ergebenden Provisionszahlungen habe es auf je 3.000,-- DM geschätzt.

Der Kläger hat mit seiner Berufung den Teil seiner Klage weiterverfolgt, den die erste Instanz abgewiesen hatte. Der Beklagte hat mit seiner Berufung sich gegen die geschehene Verurteilung gewehrt.

Das Landesarbeitsgericht hat ein Teilurteil erlassen. Darin hat es die Berufung des Klägers in vollem Umfang zurückgewiesen; auf die Berufung des Beklagten hat es die Verurteilung zur Provisionszahlung aufgehoben mit der Begründung, darüber könne erst nach Erteilung des Buchauszuges entschie-



den werden. Die Verurteilung des Beklagten zur Erteilung des Buchauszuges hat das Landesarbeitsgericht bestätigt und insoweit die dagegen gerichtete Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Den Streitwert für das Teilurteil hat das Landesarbeitsgericht auf 12.048,-- DM neu festgesetzt.

Gegen dieses Teilurteil des Landesarbeitsgerichts wendet sich die Revision des Beklagten. Mit ihr erstrebt er Abweisung der Klage, soweit er zur Erteilung des Buchauszuges verurteilt worden ist.

II. Die Revision des Beklagten ist unstatthaft aus folgenden Gründen:

1. Gegen Urteile von Landesarbeitsgerichten ist die Revision statthaft, wenn sie zugelassen ist (§ 72 Abs. 1 Satz 1 ArbGG); sie ist ferner statthaft, wenn der vom Arbeitsgericht oder Landesarbeitsgericht festgesetzte Wert des Streitgegenstandes, dazu bei Zahlungsklagen der Beschwerdewert, 6.000,-- DM übersteigt (§ 72 Abs. 1 Satz 4 und Satz 5 ArbGG); sie ist schließlich statthaft, wenn eine Divergenz dargelegt wird (§ 72 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 ArbGG).

Diese soeben genannten Voraussetzungen sind für das von dem Beklagten angefochtene Urteil des Landesarbeitsgerichts nicht gegeben.

2. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Der von ihm neu festgesetzte Wert des Streitgegenstandes von 12.048,-- DM übersteigt zwar die in § 72 Abs. 1 Satz 4 und Satz 5 ArbGG genannte Revisionsgrenze von 6.000,-- DM. Aber auf diesen Streitwert von 12.048,-- DM kommt es für die Statthaftigkeit der Revision im vorliegenden Fall nicht an. Der Streitwert von 12.048,-- DM ist neu festgesetzt worden für alle Klageansprüche, über die das Landesarbeitsgericht in seinem Teilurteil entschieden hat, somit für die Kündigungsschutz- und Zahlungsklage, den Abfindungsantrag und den Antrag auf Erteilung des Buchauszuges. Dabei hat das Landesarbeitsgericht den Wert des Streites



- 4 -

über die Erteilung des Buchauszuges wie das Arbeitsgericht auf 3.000,-- DM geschätzt. Das ergibt sich daraus, daß es von der Streitwertfestsetzung des Arbeitsgerichts (15.048,- DM) ausgegangen ist und diesen lediglich um den Teil des Klagebegehrens gekürzt hat, über den das Landesarbeitsgericht in dem Teilurteil noch nicht entschieden hat, nämlich über die Klage auf Zahlung der Provision, deren Höhe sich erst nach Erteilung des Buchauszuges errechnen läßt und die das Arbeitsgericht auf 3.000,-- DM geschätzt hatte. Wenn aber ein Gesamtstreitwert erkennen läßt, wie er einen Einzelposten bewertet hat, und wenn dann nur über diesen Einzelposten in der Revisionsinstanz gestritten wird, dann muß der Streitwert dieses Klageteils die Revisionsgrenze von 6.000,-- DM überschreiten (vgl. BAG 25, 18 [19 ff.] = AP Nr. 23 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision mit zustimmender Anmerkung von Buchner). Da im vorliegenden Fall in der Revisionsinstanz nur noch über die Verpflichtung des Beklagten zur Erteilung des Buchauszuges gestritten wird und das Landesarbeitsgericht diesen Klageanspruch nur mit 3.000,-- DM bewertet hat, ist die Revision als Streitwertrevision nicht statthaft.

Soweit die Revision meint, die Streitwertfestsetzung des Landesarbeitsgerichts für diesen Teil sei unrichtig, kann sie keinen Erfolg haben. Nur bei offensichtlicher Unrichtigkeit ist das Revisionsgericht an die Streitwertfestsetzung nicht gebunden (vgl. BAG AP Nr. 25 und Nr. 28 zu § 72 ArbGG Streitwertrevision). Daß die Streitwertfestsetzung der Vorinstanzen offensichtlich unrichtig sei, läßt sich nicht annehmen. Ob eine Streitwertfestsetzung offenkundig und auf den ersten Blick falsch ist und ob der richtige Streitwert offenkundig und auf den ersten Blick erkennbar die Revisionsgrenze überschreitet (vgl. BAG 21, 22 ff. = AP Nr. 20 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision), ist nach dem Inhalt des Urteils zu beurteilen, in dem der Streitwert festgesetzt worden ist; nicht zu berücksichtigen sind Wertvorstellungen, die eine Partei lediglich in Schriftsätzen geäußert hat und die in dem Urteil nicht angeführt sind (vgl. BAG AP Nr. 25 und Nr. 28 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision). Deshalb kommt es auch nicht



darauf an, ob nach der zwischenzeitlich geschehenen Erteilung des Buchauszuges sich für den Kläger ein Provisionsanspruch von 15.415,28 DM ergeben hat.

3. Eine Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 ArbGG hat der Beklagte nicht dargelegt. Der Beklagte hat zwar ausgeführt, das angefochtene Urteil weiche von der Entscheidung des Fünften Senats vom 17. Mai 1962 - 5 AZR 427/61 - AP Nr. 2 zu § 65 HGB ab. Aber das genügt nicht für die Darlegung einer Divergenz. Dafür mußte der Beklagte darlegen, welche Rechtssätze in dem angefochtenen und dem angezogenen Urteil aufgestellt sind und inwiefern sie voneinander abweichen (vgl. BAG AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG Divergenzrevision). An einer solchen Darstellung fehlt es.

4. Die somit nach allem unzulässige Revision des Beklagten mußte daher gemäß § 72 Abs. 3 ArbGG, § 74 Abs. 2 und Abs. 3 ArbGG, § 554 a ZPO als unzulässig verworfen werden.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

